



Mühlen müssen sich drehen!

Potsdam, den 07.04.2020

Liebe Mitgliedsvereine in der Mühlenvereinigung,
liebe Mühlenbetreiber,

heute erreichte uns eine Mitteilung, nach der es nunmehr auch gemeinnützigen Organisationen möglich ist, bei der ILB eine finanzielle Soforthilfe zu beantragen.

Weiterhin ist eine Strukturhilfe für die Kultur durch das Land Brandenburg angekündigt, die das Soforthilfeprogramm nicht ersetzt. Ein entsprechendes Förderprogramm des Kulturministeriums ist auf dem Weg und wird vor der Veröffentlichung durch das Finanzministerium geprüft. Es ist zu hoffen, dass diese Prüfung positiv ausfällt. Die Geschäftsstelle wird Sie informieren, sobald es hierzu einen neuen Sachstand gibt.

Nachfolgend der Wortlaut der Kulturministerin Frau Dr. Manja Schüle lautet.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Vertreterinnen und Vertreter der Kultursparten,

gern möchte ich Sie über den aktuellen Erfolg meiner Bemühungen informieren, möglichst vielen Kulturschaffenden und Einrichtungen im Land die Soforthilfe zur Verfügung zu stellen.

Wir konnten in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium erreichen, dass über das Soforthilfeprogramm nun auch gemeinnützige Träger antragsberechtigt sind. Ausgenommen sind lediglich öffentliche Unternehmen – hier müssen in Bezug auf die durch die Corona-Krise bedingten Probleme anderweitig Lösungen gefunden werden, an denen wir ebenfalls arbeiten. Öffentliche Unternehmen in diesem Sinne sind alle Unternehmen, die mindestens zu 50 % öffentlich finanziert werden. Kriterium für die Antragsberechtigung als „Unternehmen“ ist lediglich, dass es



in irgendeiner Weise dauerhaft „am Markt“ teilnimmt. Diese Teilnahme kann sehr unterschiedlich ausfallen, beispielsweise durch den Verkauf von Eintrittskarten, das Angebot von Unterrichtsstunden oder einen Gastronomieverkauf. Konkret bedeutet dies, dass bspw. folgende Einrichtungen einen Antrag auf Soforthilfe stellen können: vereinsgetragene gemeinnützige Musik- und Kunstschulen, gemeinnützige Soziokultureinrichtungen, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können, freie Theater, die als e.V., gUG oder gGmbH arbeiten oder aber Museen in freier Trägerschaft, die Personal beschäftigen!

Bei den Unternehmen muss es sich um angestelltes Personal handeln, eine reine Beschäftigung auf Honorarbasis oder im Ehrenamt reicht für eine Antragstellung nicht aus. Aber: bereits eine halbe „VZÄ“ mit festem Vertrag eröffnet schon den Zugang zur Förderung.

Im Fall von (freiberuflichen) Honorarkräften können diese ggfs. selbst einen Antrag stellen, sich zumindest aber zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage auch an die Jobcenter wenden, wo ja inzwischen ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung besteht. Freiberufler und Soloselbstständige müssen im Falle einer Antragstellung bei der ILB beachten, dass sie sich mit Ihrer Tätigkeit im Haupterwerb befinden müssen. Sofern im Einzelfall Anträge in den ersten Tagen durch die ILB abgelehnt wurden, ermuntere ich Sie ausdrücklich, unter Verweis auf die beigefügte Neufassung der Richtlinie den Antrag erneut einzureichen! Alle wichtigen Informationen zur Förderung – einschließlich der aktuellen Förderrichtlinie - finden Sie unter diesem Link:

<https://mwae.brandenburg.de/de/antragsformular-für-soforthilfe/bb1.c.662233.de>

Mit den besten Wünschen,

Ihre Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Dortustraße 36, 14467 Potsdam, Tel.: 0331 866 – 4503, www.mwfk.brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen und einem Glück zu!

Torsten Rüdinger

Vorstand

Anlagen